

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Tarifvertrag für die Bediensteten der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG in der Fassung vom 27. Juni 1961 § 2

Leitsätze: Die Westfälische Landes-Eisenbahn AG (WLE) darf nach dem ab 1. Juli 1961 gültigen Tarifvertrag für die Bediensteten der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG in der Fassung vom 27. Juni 1961 (TV) die Sozialversicherungsrente anteilig auch auf das Gehalt anrechnen, wenn der Bedienstete eine Sozialversicherungsrente schon für die Zeit bezog, in der er noch im aktiven Dienstverhältnis stand. Für eine Anrechnung kommt derjenige Teil der Sozialversicherungsrente in Betracht, der auf die Zeit entfällt, in der die WLE die Bruttogehälter um die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht hat (§ 2 I c Abs. 2 TV).

Aktenzeichen: 3 AZR 18/66

Urteil des BAG vom 3. Juni 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 18/66

4 Sa 335/65 Hamm

Verkündet
am 3. Juni 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Oktober 1965 - 4 Sa 335/65 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 21. September 1936 als Schlosser, Lokheizer und Triebwagenführer bei der verklagten Privateisenbahngesellschaft beschäftigt. Er galt nach den für beide Parteien verbindlichen Tarifbestimmungen als "Beamter", blieb aber sozialversicherungspflichtig. § 2 Abschnitt I des ab 1. Juli 1961 gültigen Tarifvertrages für die Bediensteten der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG (WLE) vom 27. Juni 1961 (im folgenden: TV) lautet folgendermaßen:

"I. Beamte

Dies sind Bedienstete, die im Angestelltenverhältnis stehen, aber nach Bundesbahngrundsätzen Beamte wären.

Auf ihre Besoldungs-, Ruhegehalts-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse werden die jeweilig für die Bundesbahnbeamten gültigen Bestimmungen sinngemäß angewendet. Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt wie bei der Bundesbahn wirksam.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) ...

b) ...

c) Die übrigen Beamten sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sozialversicherungspflichtig. Die Arbeitnehmerbeiträge zahlen die Beamten. Dafür erhöht die WLE die Bruttogehälter um die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese Erhöhung wird bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt.

Die WLE rechnet den Teil der Sozialrente auf das Ruhegehalt an, der auf die alleinige Beitragszahlung der WLE bzw. auf die Zeit entfällt, in der die WLE die Bruttogehälter um die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht hat.

Die Rentenempfänger haben die Rentenbescheide und etwaige Änderungen der WLE vorzulegen.

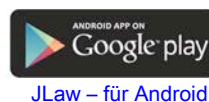
..."

Der Kläger war vom 14. Dezember 1963 an arbeitsunfähig. Da der Amtsarzt ihm in einem Gutachten vom 2. April

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1964 völlige Arbeits- und Dienstunfähigkeit bescheinigte, wurde er mit Schreiben vom 16. April 1964 zum 1. August 1964 in den Ruhestand versetzt. Bis zum 31. Juli 1964 bezog er sein volles Gehalt, danach erhielt er Ruhegeld.

Mit einem Rentenbescheid vom 14. August 1964 bewilligte die LVA W. eine monatliche Rente in Höhe von 342,82 DM, und zwar rückwirkend ab 1. April 1964. Von der Rentennachzahlung überwies die LVA W. unmittelbar an die Beklagte 920,-- DM, die die Beklagte unter Berufung auf die tariflichen Anrechnungsbestimmungen gefordert hatte. In diesem Betrag sind auch 541,20 DM enthalten, die die Beklagte nach § 2 I c Abs. 2 TV für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1964 beansprucht. Das ist derjenige Teil der Sozialversicherungsrente des Klägers, der auf der Zeit beruht, für die die Beklagte durch entsprechende Gehaltserhöhung gemäß § 2 I c Abs. 1 TV auch die Arbeitnehmerbeiträge getragen hat.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß die Beklagte die Sozialversicherungsrente nicht auf sein Gehalt, sondern nur auf das Ruhegeld anrechnen dürfe, daß also für die Zeit vor dem 31. Juli 1964 eine Anrechnung nicht in Betracht komme.

Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 541,20 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, daß nach dem Sinn des § 2 I c TV Sozialrenten auch auf Gehaltszahlungen angerechnet werden dürfen, und darauf hingewiesen, daß die Vorschrift inzwischen durch den Zusatztarifvertrag Nr. 5 vom 17./27. November 1964 neugefaßt wurde. Die Worte "... auf das Ruhegehalt ..." wurden ersetzt durch die Worte "... auf ihre Zahlungen ...".

Beide Vorinstanzen habe die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, an den Kläger diejenigen Rententeile auszuzahlen, die die LVA für die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. Juli 1964 statt an den Kläger unmittelbar an sie überwiesen hat. Aufgrund seines Arbeitsverhältnisses kann der Kläger nur dann Auszahlung dieses Betrages verlangen, wenn die Beklagte nicht berechtigt war, den entsprechenden Teil der Sozialversicherungsrente auf das Gehalt des Klägers anzurechnen. Insoweit sind sich die Parteien einig. Sie streiten nur über den Umfang der Anrechnungsbefugnis. Der Senat tritt dem Landesarbeitsgericht darin bei, daß die Beklagte ihre Anrechnungsbefugnis nicht überschritten hat. Nach § 2 Abschnitt I TV durfte sie die Sozialversicherungsrente, soweit sie hier im Streit ist, auch auf das Gehalt des Klägers anrechnen.

Dem Kläger ist allerdings zuzugeben, daß § 2 Abschnitt I Buchst. c Abs. 2 TV in der Fassung, die im Streitzeitraum galt, nur von einer Anrechnung auf das Ruhegehalt spricht. Isoliert betrachtet unterscheidet sich die Vorschrift nicht von Anrechnungsklauseln, wie sie in Ruhegeldzusagen häufig vorkommen. Anrechnungsklauseln haben normalerweise die Aufgabe, das Ruhegeld nach den Sozialversicherungsrenten der Arbeitnehmer zu staffeln und auf diese Weise eine angemessene Gesamtversorgung der Pensionäre zu sichern (BAG 7, 132 ff. = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Die Anrechnungsbefugnis nach solchen Klauseln läßt sich nicht auf Gehaltszahlungen ausdehnen; sie paßt nur für die betrieblichen Versorgungsleistungen.

Die hier streitige Anrechnungsvorschrift hat aber einen ganz anderen Sinn, der nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 2 Abschnitt I TV gesehen werden kann. Abschnitt I des § 2 TV regelt die Arbeitsbedingungen derjenigen Angestellten, die Beamte wären, wenn sie nicht für eine Privateisenbahn, sondern für die Deutsche Bundesbahn arbeiteten. Nach § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV sollen diese Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Besoldung, ihres Ruhegehalts



und ihrer Arbeitsverhältnisse überhaupt Bundesbahnbeamten gleichgestellt werden. Die speziellen Tatbestände der Buchstaben a bis f haben die Aufgabe, die dabei auftretenden Einzelprobleme zu lösen. Sie sind nur die Ausführung dessen, was die Tarifvertragsparteien als Grundsatz dem ganzen Abschnitt vorangestellt haben.

Bundesbahnbeamte sind von der Sozialversicherungspflicht befreit; ihre Altersversorgung wird allein durch eine Pension des Dienstherrn gewährleistet. Die Angestellten der Beklagten hingegen sind zum großen Teil wie der Kläger sozialversicherungspflichtig, obwohl sie einen beamtenähnlichen Pensionsanspruch haben. Diesen Unterschied soll § 2 Abschnitt I Buchst. c TV ausgleichen: Hiernach muß die Beklagte einerseits die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Form einer Gehaltserhöhung übernehmen (Absatz 1); sie darf dafür andererseits die auf diese Weise erdienten Teile der Sozialversicherungsrenten anrechnen (Absatz 2). Das erklärte Ziel der Vorschrift, die Gleichstellung mit Bundesbahnbeamten, wird aber nicht erreicht, wenn man streng dem Wortlaut folgt und eine Anrechnung der von der Beklagten finanzierten Sozialversicherungsrente nur auf das Ruhegehalt zuläßt. Ein Angestellter, der, wie der Kläger, noch für einige Monate seiner aktiven Dienstzeit eine solche Rente erhält, stünde dann besser als ein vergleichbarer Bundesbahnbeamter. Er bezöge das gleiche Gehalt wie dieser, darüber hinaus aber Versorgungsleistungen der Sozialversicherung, die einem Bundesbahnbeamten in der gleichen Lage nicht zustünden. Ein Bediensteter der Deutschen Bundesbahn scheidet mit seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus; er kann seine Versicherung nicht auf Kosten seines Dienstherrn weiterführen. Er kann also nicht während seiner Dienstzeit als Beamter einen Anspruch auf Sozialversicherungsrente erwerben oder erweitern.

Deshalb geht es auch fehl, wenn sich der Kläger auf § 115 Abs. 2 BEG beruft. Richtig ist, daß sich Beamte nach



dieser Vorschrift Sozialversicherungsrenten nur auf ihre Pension, nicht aber auf ihr Gehalt anrechnen lassen müssen. Es ist dabei aber nur von solchen Teilen der Sozialversicherungsrente die Rede, die auf Vordienstzeiten nach § 115 Abs. 1 BEG und nicht auf die eigentliche Beamten-dienstzeit entfallen. Soweit dem Kläger bei der Berechnung des Ruhegeldes Vordienstzeiten i.S. von § 115 Abs. 1 BEG zugute gekommen sind, wurde unstreitig korrekt nach § 115 Abs. 2 BEG verfahren. Die Beklagte hat den entsprechenden Teil der Sozialversicherungsrente des Klägers nur auf dessen Ruhegehalt und nicht auf das Gehalt angerechnet.

Legt man die Anrechnungsklausel des § 2 Abschnitt I Buchst. c TV allein nach ihrem Wortlaut aus, so wird somit das erklärte Ziel der tariflichen Regelung nicht erreicht. Die Vorschrift enthält eine "planwidrige Unvollständigkeit"; sie ist lückenhaft (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 286). Diese Lücke hat das Landesarbeitsgericht zutreffend im Wege ergänzender Auslegung geschlossen. Soll die Gleichstellung mit den Bundesbahnbeamten verwirklicht werden, so muß die Anrechnungsklausel erweiternd dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte die Sozialversicherungsrente anteilig nicht nur auf das Ruhegeld, sondern auch auf Gehaltszahlungen anrechnen darf. Diese Auslegung wird dem Tarifvertrag auch insofern gerecht, als nach dem klaren Sinn der Anrechnungsklausel Rententeile, für die die Beklagte alle Mittel aufgebracht hat, der Beklagten auch zugute kommen sollten.

Bei einer vom Wortlaut abweichenden Tarifvertragsauslegung ist allerdings grundsätzlich große Vorsicht geboten. Es ist oft nicht auszuschließen, daß sich die Tarifvertragsparteien nach harter Auseinandersetzung auf eine Kompromißformel geeinigt haben, die sich zwar nicht ganz organisch in das Regelungssystem einfügt, die aber dennoch den Willen der Tarifvertragspartner richtig wiedergibt und daher nicht durch den Richter korrigiert werden darf (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. II, § 69 III 1 S. 220; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 193). Ein



solcher Fall liegt hier nicht vor. Das zeigt das weitere Schicksal der umstrittenen Anrechnungsklausel. Durch den Zusatztarifvertrag Nr. 5 vom 17./27. November 1964 wurde § 2 Abschnitt I Buchst. c Abs. 2 TV neugefaßt. Die Worte "... auf das Ruhegehalt ..." wurden ersetzt durch die Worte "... auf ihre Zahlungen ...". Die unbeschränkte Anrechnungsbefugnis wurde also ausdrücklich anerkannt. Das ist der alleinige Inhalt des Zusatztarifvertrages. Offensichtlich kam es den Tarifvertragsparteien dabei nur auf eine Klarstellung an.

Aus alledem ergibt sich, daß die Beklagte mit Recht die Sozialversicherungsrente in der hier streitigen Höhe auf das Gehalt des Klägers angerechnet hat. Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Donnig ,

Dr. Schlick

